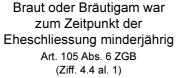
Bundesamt für Justiz BJDirektionsbereich Privatrecht Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen EAZW

Anhang 1

Eheurkunde aus dem Ausland, Verdacht auf Zwangsehe oder Vorliegen einer Minderjährigenehe

(Ziff. 4 der Weisung)



Braut oder Bräutigam ist zum Zeitpunkt der Anerkennung zwischen 16 und 18 Jahre alt Art. 105 Abs. 6 ZGB (Ziff. 4.4 al. 1)

Verdacht, dass die Ehe nicht auf beiderseitigem freiem Willen beruht Art. 105 Abs. 5 ZGB (Ziff. 4.4 al. 1)

Braut oder Bräutigam spricht sich im Anerkennungsverfahren gegen die Eintragung der Ehe aus

(Ziff. 4.3 al. 2)

Die Ehe kam im Ausland unter Missachtung einer Verfügung oder eines Entscheides einer Schweizer Behörde zustande

(Ziff. 4.3 al. 4)

Braut oder Bräutigam ist zum Zeitpunkt der Anerkennung jünger als 16 Jahre

(Ziff. 4.3 al. 5)

Andere offensichtliche Fälle

(Ziff. 4.3 al. 5)

